

§ 9.

Für die Richtigkeit der von ihm oder seinen Gehilfen bewirkten geometrischen Aufnahmen, Berechnungen und Niederschreibungen ist der Feldmesser sowohl den ihm vorgesetzten Behörden (Spezialkommissar und Generalkommission), als auch den Beteiligten unbedingt verantwortlich.

§ 10.

In disziplinarer Beziehung steht der Feldmesser zunächst unter der Aufsicht des Spezialkommissars.

Derselbe ist befugt, an den instruktionswidrig handelnden oder pflichtfälligen Feldmesser Erinnerungen und anmahrende Vorhaltungen zu richten.

In schwereren Fällen wird die Disziplinarergewalt auf erstattete Anzeige oder auch von Amts wegen von der Generalkommission als der vorgesetzten Disziplinarbehörde ausgeübt.

Die Generalkommission ist diesfalls befugt, wider den Feldmesser nicht bloß förmliche Strafverweise auszusprechen, sondern auch nach Befinden denselben durch Geldstrafen bis zur Höhe von 100 Mark zur pünktlichen Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

Bleibt der Feldmesser vorgängiger Erinnerung ungeachtet mit Arbeiten säumig oder läßt sich derselbe ein parteiisches, ungetreues oder sonst seine Stellung kompromittirendes Benehmen zu schulden kommen, so kann die Generalkommission selbst die sofortige Entlassung des Feldmessers verfügen.

Wegen der Vergütung der bis zur Entlassung gelieferten Arbeiten greift alsdann die Bestimmung im Schlußsatz des § 5 Platz.

§ 11.

Wegen Verfügungen, welche der Spezialkommissar innerhalb seiner Zuständigkeit in betreff des Feldmessers erläßt, ist demselben nur der einmalige Rekurs an die Generalkommission, gegen Verfügungen, welche die Generalkommission in erster Instanz trifft, nur der einmalige Rekurs an das kaiserliche Ministerium binnen zehntägiger Frist gestattet.

Weitere Rechtsmittel finden überall nicht statt.